

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.04.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 03.04.2014 die folgende Satzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.12.2014 sowie die 2. Änderungssatzung vom 20. November 2015, beschlossen:

**Satzung  
der Kreisstadt Erbach  
über die „Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts“  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

**§ 1  
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein rechtsfähiges Unternehmen der Kreisstadt Erbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Wasserversorgung Erbach“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Wasserversorgung Erbach AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Kreisstadt Erbach.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.
- (5) Die Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Kreisstadt Erbach und der Umschriftung „Wasserversorgung Erbach AöR“

**§ 2  
Aufgaben der Anstalt, Satzungsautonomie**

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Diese Aufgabe wird auf die Anstalt übertragen, wobei im Außenverhältnis mit den Anschlussnehmern der Wasserversorgung die Aufnahme der Wasserversorgung zum 01.01.2015 zu erfolgen hat.

(2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen für das gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) Die Kreisstadt Erbach hat nach § 19 Abs. 2 HGO durch diese Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis der Wasserversorgung angeordnet. Sie überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die Anstalt übt insoweit und im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Wasserversorgung hoheitliche Befugnisse aus (§126 a Abs. 11 HGO).

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(5) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach übertragen oder beauftragt werden.

(6) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte der Stadtverordnetenversammlung aus § 51 HGO werden hierdurch nicht berührt.

(7) Die Anstalt wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Kreisstadt Erbach erbringen und Beistandsleistungen der Kreisstadt Erbach in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Kreisstadt Erbach und der Anstalt geregelt

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

- (2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

#### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (5) Der Vorstand hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der Vorstand stellt die Bediensteten der Anstalt an, befördert und entlässt sie. Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie Besoldungs- oder Tarifrecht zwingend vorgeben. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Anstalt.

#### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister als dem vorsitzenden Mitglied (§ 126a Abs. 7 Satz 1 bis 3 HGO) und 7 übrigen Mitgliedern. Es werden Stellvertreter bestellt. Die Funktion des Stellvertreters ist an das Mandat des Hauptmitglieds gebunden. Das stellvertretende Mitglied ist im Falle des Ausscheidens des Hauptmitglieds nicht Nachrücker für das Hauptmitglied.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden Mitglieds.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung; die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2)
  2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
  4. die Ergebnisverwendung,
  5. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes
  6. Entlastung des Vorstandes
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder in Textform erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung nicht zulassen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.  
Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht in der Einladung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Verwaltungsrates dem zustimmen.
- (6) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Bei folgenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, dies ist der Erwerb oder die Veräußerung des Wasserversorgungsnetzes und/oder von Wassergewinnungsanlagen und die Errichtung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen.

- (2) Das Vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats unterrichtet den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alsbald anstehende Entscheidungen nach Abs. 1.

## **§ 9 Erklärungen der Anstalt**

Für Erklärungen und Verpflichtungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt und Bedienstete der Anstalt mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen kann.

## **§ 10 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaft der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 8 HGO gilt entsprechend, soweit die Anstalt ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind gemäß § 126 a Abs. 9 Satz 4 HGO die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Ihm ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.
- (5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

## **§ 11 Vermögensverwaltung**

Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.

## **§ 12 Rechnungslegung**

- (1) Die Anstalt hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß aufgestellt.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf.

### **§ 13 Abschlussprüfung, Entlastung des Vorstands**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Abschlussprüfer. Dabei ist § 53 des HGrG entsprechend zu beachten.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Bericht des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat vor.
- (3) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Verwaltungsrat über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstands.
- (4) Der Kreisstadt Erbach sowie den zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane werden die in § 54 HGrG aufgeführten Befugnisse in entsprechender Anwendung des § 123 Abs.1 Nr. 2 HGO eingeräumt.
- (5) Die Aufgaben des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes erfüllt das Revisionsamt des Odenwaldkreises.

### **§ 13 a Öffentliche Bekanntmachung**

Für öffentliche Bekanntmachungen der „Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts“ finden die Bestimmungen der Hauptsatzung der Kreisstadt Erbach in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Erbach „Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

(Siegel)

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Erbach, den 08.12.2014

Harald Buschmann, Bürgermeister